

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMWET - PräS/2 (Rechtskoordination)
rechtskoordination@bmwet.gv.at

Mag. Irene Pavék
Sachbearbeiter/in

irene.pavek@bmwet.gv.at
+43 1 71100 805083
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu
richten.

Geschäftszahl: 2025-0.790.455

Ihre GZ: 2025-0.739.615

BMJ; Bundesgesetz, mit dem das Rechtsanwaltsaristgesetz und die Zivilprozessordnung im Hinblick auf Besitzstörungsklagen geändert werden; Stellungnahme des BMWET

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus nimmt in gegenständlicher
Angelegenheit wie folgt Stellung:

Allgemein:

Das Regierungsprogramm sieht „Maßnahmen gegen Abzocke bei Besitzstörung und gegen
Abmahnmissbrauch“ vor. Mit der geplanten UWG-Novelle des BMWET zur Umsetzung der
RL 2024/825/EU wird ebenfalls der Aspekt des Abmahnmissbrauchs aufgegriffen. Beide
Vorschläge hätten daher aus Sicht des BMWET als Gesamtpaket abgestimmt werden
sollen.

Zum Entwurf Art I Änderung des RechtsanwaltsaristG:

Der Entwurf scheint nicht geeignet, das Problem der missbräuchlichen Abmahnungen zu
beseitigen, sondern eher zu verschärfen. Vorgeschlagen werden Änderungen im
anwaltlichen Kostenrecht, die auf den Kostenersatz im Zivilverfahren durchschlagen. In
Verfahren, deren Rechtsschutzziel die Abwehr oder Unterlassung einer störenden
Handlung durch ein Kraftfahrzeug ist, soll unter bestimmten Voraussetzungen der
Streitwert nach dem RATG mit 40 Euro festgelegt werden. Insofern handelt es sich bei
diesem Vorschlag um keine konkrete Maßnahme gegen den Abmahnmissbrauch an sich
und das Grundproblem bleibt bestehen.

Der Druck auf den vermeintlichen Besitzstörer, einem Abmahnschreiben sofort Rechnung zu tragen oder in erster Instanz bis zur ersten Tagsatzung einem Vergleich zuzustimmen, wird durch die Kostenreduktion noch größer. Etwaige Unklarheiten im Bereich des materiellen Rechts zu Besitzstörungen werden nämlich nicht adressiert und durch die Verringerung der Attraktivität eines gerichtlichen Verfahrens ist die Wahrscheinlichkeit, Leitentscheidungen des OGH zu erwirken, gering.

Das wesentliche Problem bleibt demnach bestehen: Es wird Druck auf die vermeintlichen Besitzstörer ausgeübt, insbesondere wenn sie sich etwa in einem rechtlichen Graubereich der Besitzstörung befinden. Die Betroffenen müssen sohin entweder die Besitzstörung anerkennen oder das Risiko eingehen, auf letztlich (wesentlich) höheren Prozesskosten sitzen zu bleiben.

Es sollte daher bereits auf der Stufe der Abmahnschreiben angesetzt werden; beispielsweise bei der Abfassung der Formulierung. Diesbezüglich sollte geregelt werden, dass Abmahnschreiben nicht derart formuliert werden dürfen, dass beim Adressaten der Eindruck entsteht, tatsächlich einen Verstoß begangen zu haben, sondern dass dies die Meinung des Klägers ist und über das Vorliegen eines Verstoßes erst vor Gericht entschieden werden kann. Außerdem könnten Höchstbeträge für Abmahnschreiben festgelegt werden. Zusätzlich sollte überlegt werden, konkretere Voraussetzungen für die Abfrage einer Lenkerberechtigung festzulegen.

Der verringerte Streitwert betrifft auch Fälle, die keinen Missbrauch darstellen. Durch den geringen Streitwert könnte es für Betroffene demnach schwieriger werden, eine anwaltliche Vertretung zu finden. Somit besteht auch eine erschwerte Rechtsdurchsetzung legitimer Ansprüche.

Zusätzlich wären auch Maßnahmen vorzusehen, die den Abmahnmissbrauch in Form von Massenabmahnungen als solchen adressieren. Eine solche Bestimmung wird der Entwurf des BMWET für eine Novelle des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) enthalten. Missbräuchliche Abmahnungen, welche sich insbesondere durch ihre hohe Anzahl sowie durch das Interesse dadurch Einnahmen zu erzielen, anstatt die Rechtsverfolgung zu betreiben, charakterisieren, sollen demnach als unlautere Geschäftspraktik verboten werden. Eine solche Bestimmung sollte neutral gefasst werden, da das Problem der missbräuchlichen Abmahnungen sich nicht auf das Besitzstörungsrecht mittels KFZ beschränkt.

Schlussbemerkung:

Die Stellungnahme wurde gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 10. Oktober 2025

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert, MAS MSc

Elektronisch gefertigt